



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS  
Vorsitzender  
Leonhard Gräf  
Ambrosiusstr. 12  
66589 Merchweiler  
Tel.: 06825/46087  
Fax: 0800/2875 321 486  
Mail: [sportgericht@hvsaar.de](mailto:sportgericht@hvsaar.de)

## Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS

05/2022

In dem Verfahren der HSG Haßloch (**Einspruchsführer**) gegen die Oberliga - RPS (**Einspruchsgegner**), wegen Einspruchs gegen die Spielwertung des Spiels der Frauen RPS vom 03.12.2022 zwischen TV Bassenheim und der TSG Haßloch, fällt das Gemeinsame Sportgericht der Oberliga - RPS am 27.01.2023, nach Beratung per Videokonferenz, im schriftlichen Verfahren, in der Besetzung

Leonhard Gräf,	Handballverband Saar, als Vorsitzender
Rainer Besch,	Handballverband Rheinhausen, als Beisitzer und
Stephan Krempel,	HV Rheinland, als Beisitzer

das nachfolgende

### Urteil:

1. Der Einspruch wird zurück gewiesen, die Spielwertung bleibt wie ausgetragen bestehen.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten der Oberliga - RPS. (§59 Abs. 2 RO DHB)
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt die HSG Haßloch (§ 59 Abs. 1 RO DHB), siehe Kostenaufstellung im Anhang.

gez.  
Rainer Besch

gez.  
Leonhard Gräf

gez.  
Stephan Krempel



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS  
Vorsitzender  
Leonhard Gräf  
Ambrosiusstr. 12  
66589 Merchweiler  
Tel.: 06825/46087  
Fax: 0800/2875 321 486  
Mail: [sportgericht@hvsaar.de](mailto:sportgericht@hvsaar.de)

## **Anlage zum Verfahren 05/22 des gemeinsamen Sportgericht Oberliga-RPS**

### **Sachverhalt:**

Am 03.12.2022 fand das Spiel in der RPS der Frauen mit der Spielnummer 20000577 zwischen den Mannschaften TV Bassenheim und der TSG Haßloch statt. Das Spiel endete laut des Spielberichtes mit 29:28 für TV Bassenheim. Der Einspruch der TSG Haßloch wurde im Spielprotokoll angekündigt.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 05.12.2022 – eingegangen beim Gemeinsamen Sportgericht der Oberliga-RPS am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des genannten Spieles vom 03.12.2022. Der Einspruch ist zulässig, auch wurde der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt. Er war zunächst im Spielberichtsbogen ordnungsgemäß angekündigt worden § 34 Abs. 4 b RO und innerhalb der von § 39 Abs. 1 b RO gesetzten Frist – per Mail – übermittelt worden. Das Einspruchsschreiben trägt die erforderlichen Unterschriften. Zugleich ist die Einspruchsgebühr fristgerecht bezahlt worden.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch darauf, dass es auf Grund einer Unsportlichkeit, durch eine Spielerin des TV Bassenheim, in den letzten 5 Sekunden, eine rote Karte mit blauer Karte und einen 7m Wurf hätte geben müssen. Es wurde aber nur eine rote Karte gegeben. Dabei habe es sich um einen Regelverstoß gemäß §34 RO DHB gehandelt. Die HSG Haßloch beantragt die Wertung des genannten Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurde der Einspruchsführer über die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurde die Handballoberliga RPS, vom Vorsitzenden des gemeinsamen Sportgerichts, über den Termin der schriftlichen Verhandlung und der Besetzung des Gerichts informiert. Des Weiteren wurde der Einspruch zur Stellungnahme übermittelt.

Der Einspruchsgegner, hat eine Stellungnahme abgegeben und beantragt die Zurückweisung des Einspruchs mit der Begründung:“ Ein 7m, auch in den letzten 30 Sekunden eines Spieles kann nur gegeben werden wenn man in Ballbesitz ist und eine direkte oder auch indirekte klare Torgelegenheit vom nichtballbesitzenden Gegner vereitelt wird bzw. man aktiv gehindert wird in Ballbesitz zukommen.“

Mit Schreiben vom 22.12.2022 wurde der TV Bassenheim über den eingegangenen Einspruch, die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert. Der Einspruch war beigefügt und es wurde auf §32 RO DHB hingewiesen. Der TV Bassenheim ist nicht in das laufende Verfahren eingetreten.

Die Schiedsrichterin wurde schriftlich vom Gericht als Zeugin gehört. Die Zeugenaussagen wurde allen am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis übermittelt. Die Aussagen blieben jedoch unwidersprochen – eine Stellungnahme erfolgte nicht.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS  
Vorsitzender  
Leonhard Gräf  
Ambrosiusstr. 12  
66589 Merchweiler  
Tel.: 06825/46087  
Fax: 0800/2875 321 486  
Mail: [sportgericht@hvsaar.de](mailto:sportgericht@hvsaar.de)

### Entscheidungsgründe:

Der zulässige Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Die Schiedsrichterin hat auf Grund ihrer Wahrnehmung bzw. Beurteilung der Situation eine Entscheidung getroffen. Nach Regel 17:11 IHR sind Entscheidungen der Schiedsrichter oder der Delegierten aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung unanfechtbar. Nur gegen Entscheidungen, die im Widerspruch zu den Regeln stehen, kann Einspruch erhoben werden, siehe auch §55 Abs. 1 RO DHB. Das Gericht konnte keinen Widerspruch zu den Regeln erkennen. Sie Schiedsrichterin hat die Spielerin des TV Bassenheim nach Regel 8.9 IHR bestraft, was mit einer Disqualifikation zu ahnden ist. Die Regel sieht keine „blaue Karte“ und 7m Wurf bei einem Vergehen in den letzten 30 Sekunden des Spiels vor. Somit wurde die Regel korrekt angewendet.

Auf einen 7m Wurf wird nach Regel 8:10 Abs. b IHR nur entschieden, wenn **der Ball** in den letzten 30 Sekunden **nicht im Spiel** ist. Da der Ball im Spiel war, kann diese Regel nicht greifen.

Auf einen 7m Wurf wird nach Regel 8:10 Abs. c IHR nur entschieden, wenn **der Ball** in den letzten 30 Sekunden **im Spiel** ist und der gegnerischen Mannschaft

aa) durch ein Vergehen eines Spielers gemäß den Regeln 8:5 bzw. 8:6 sowie 8:10a bzw. 8:10b (II)

bb) durch ein Vergehen eines Offiziellen gemäß den Regeln 8:10a bzw. 8:10b (I) die Chance genommen wird, in eine Torwurfsituation zu kommen oder eine klare Torgelegenheit zu erreichen.

Diese Tatbestände lagen hier nicht vor und wurden von der Schiedsrichterin auf Grund ihrer Wahrnehmung so auch nicht beurteilt.

Es ist anzuerkennen, dass die Schiedsrichterin hier besonnen und korrekt in der Situation gehandelt hat. Denn es war sicherlich nicht einfach, auf Grund des Spielstandes und der Aufforderung von außen auf 7m Wurf zu entscheiden, hier ruhig zu bleiben.

Dass der Einspruchsführer nach dem Spiel einen Einspruch auf dem Spielbericht ankündigt ist nachvollziehbar und lässt auch die Option offen, den Einspruch weiter wie geschehen vor dem Sportgericht zu verfolgen. Bei einem nachlesen in den Regeln und in der Rechtsordnung vor dem offiziellen Einlegen des Einspruchs, hätte man erkennen können bzw. müssen, dass dieser nicht von Erfolg sein kann.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS  
Vorsitzender  
Leonhard Gräf  
Ambrosiusstr. 12  
66589 Merchweiler  
Tel.: 06825/46087  
Fax: 0800/2875 321 486  
Mail: [sportgericht@hvsaar.de](mailto:sportgericht@hvsaar.de)

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe bei der Geschäftsstelle der Oberliga RPS, oder beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Verbandsgerichts Manfred Köllermeyer, Mozartstr. 15, 66976 Rodalben, unter Beachtung der §§ 34 bis 44 RO angebracht werden. Innerhalb dieser Frist ist darüber hinaus die Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von EUR 200,00 auf das Konto der Oberliga RPS nachzuweisen

Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS  
Vorsitzender  
Leonhard Gräf  
Ambrosiusstr. 12  
66589 Merchweiler  
Tel.: 06825/46087  
Fax: 0800/2875 321 486  
Mail: [sportgericht@hvsaar.de](mailto:sportgericht@hvsaar.de)

**Kostenentscheidung:** Derjenige, gegen den sich ein Urteil richtet, hat nach § 59, Abs. 1 RO die Auslagen eines Verfahrens zu tragen. Im vorliegenden Fall ist dies die HSG Haßloch. Die Auslagen sind:

Gemeinsames Sportgericht (siehe Anhang): 122,50 €

Dieser Betrag in Höhe von 122,50 € ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils an die Oberliga RPS zu überweisen. Die Bankverbindung ist wie folgt:

Kontoführer: Oberliga RPS  
IBAN: DE96 5519 0000 0243 6000 12  
Verwendungszweck: Urteil 05/2022

Gegen die Entscheidung über die Auslagen ist nach § 56, Abs. 4 RO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Sportgerichts, Leonhard Gräf, Ambrosiusstr. 12, 66589 Merchweiler zu richten.

Merchweiler, den 03.02.2023

### **Anhang:**

Kostenfestsetzungsbeschluss

### **Verteiler:**

per Mail:  
HSG Haßloch  
Geschäftsstelle zur Veröffentlichung  
VP Recht  
Vorsitzender Gemeinsames Verbandsgericht  
Spielleitende Stelle  
Mitglieder Gemeinsames Sportgericht Oberliga – RPS  
TV Bassenheim



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS  
Vorsitzender  
Leonhard Gräf  
Ambrosiusstr. 12  
66589 Merchweiler  
Tel.: 06825/46087  
Fax: 0800/2875 321 486  
Mail: [sportgericht@hvsaar.de](mailto:sportgericht@hvsaar.de)

Merchweiler, den 03.02.2023

### **Kostenfestsetzungsbeschluss Verfahren 05/2022**

Die Auslagen des Gemeinsamen Sportgerichts werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Sportgerichts, ½ Kosten	22,50 €
2. Porto, Kopien und Telefon lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 5c	75,00 €
3. <u>Gebühr für Urteil lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 3</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamt	122,50 €

gez.  
Leonhard Gräf  
Vorsitzender des Gemeinsamen Sportgerichts Oberliga-RPS